

Sie wünschen sich Unterstützung bei der Betreuung eines Familienmitglieds in der letzten Lebensphase?

➤ Die Versorgungsangebote

Ein pflegebedürftiges Familienmitglied hat eine schwere Erkrankung, bei denen eine Heilung nicht mehr möglich ist? Sie benötigen eine Versorgung, bei der nicht mehr die Heilung und Lebensverlängerung im Vordergrund steht, sondern die Linderung von Schmerzen sowie Lebensqualität, Nähe und Zuwendung. Sie wird auch als palliative Versorgung und hospizliche Begleitung bezeichnet.

➔ Das ist wichtig.

Das besondere Versorgungskonzept der Palliativpflege begleitet schwerstkranke und sterbende Menschen am Ende ihres Lebens durch frühzeitiges Erkennen und Lindern von belastenden Symptomen. Eine umfassende Betreuung und Versorgung ermöglicht sterbenden Menschen ein würdevolles Leben bis zum Tod. Palliativpflege und -medizin kann durch Hospizarbeit unterstützt werden. Patient*innen mit geringer Lebenswartung werden zusammen mit ihren Nahestehenden unterstützt. Je nach individueller Situation können die Betroffenen bis zu ihrem Lebensende zu Hause, in einem Hospiz oder auch in einer stationären Pflegeeinrichtung leben. Ziel ist es, die Lebensqualität der Betroffenen und deren pflegenden oder nahestehenden Personen zu verbessern.

➔ Darauf kommt es an.

Krankenversicherte Menschen haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf allgemeine und/oder spezialisierte ambulante Palliativversorgung.

Die **allgemeine ambulante Palliativversorgung (AAPV)** bezieht sich vor allem auf den Erhalt und die Verbesserung der Lebensqualität. Dazu gehört in erster Linie die kontinuierliche Versorgung durch Haus- und Fachärzt*innen, Pflegedienste beziehungsweise stationäre Pflegeeinrichtungen. Diese arbeiten zusammen mit anderen Berufsgruppen wie Seelsorger*innen, Sozialarbeiter*innen und ambulanten Hospizdiensten.

Die **spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV)** kommt dann zum Einsatz, wenn beispielsweise eine intensivere Behandlung zeitweise oder dauerhaft nötig ist. Ausgeführt wird diese von einem geschulten Palliativteam mit Palliativmediziner*innen und Palliativ-Care-Pflegekräften.

➔ Was steht mir zu?

Diese unterschiedlichen Angebote der Hospiz- und Palliativversorgung trägt in der Regel Ihre zuständige Krankenkasse:

- Palliativmedizinische Versorgung durch Hausärzt*innen, niedergelassenes schmerztherapeutisches Fachpersonal, oder Palliativmediziner*innen

- Ambulante Pflegedienste mit häuslicher palliativer Krankenpflege (AAPV)
- Stationäre Pflegeeinrichtungen (AAPV)
- Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV-Teams)
- Ambulante Hospizdienste (psychosoziale Unterstützung)
- Hospize
- Palliativstationen im Krankenhaus



Der Sozialdienst des Krankenhauses und die Krankenkasse der betroffenen Person halten Listen mit vertragsärztlichem Fachpersonal, entsprechenden Einrichtungen und ambulanten Pflegediensten zur Palliativversorgung vor. Fragen Sie nach!

SAPV-Teams und ambulante Hospizdienste betreuen auch schwerstkranke und sterbende Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen. Kostenlos sind Beratung, Unterstützungsangebote und ehrenamtliche Begleitung der Betroffenen und ihrer Familien durch ambulante Hospizdienste.



Liegt eine Pflegebedürftigkeit vor, können ebenfalls Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch genommen werden.



Die meisten ambulanten Pflegedienste können im Rahmen der Häuslichen Krankenpflege auch Leistungen der AAPV anbieten. Bei der Auswahl sollte darauf geachtet werden, dass eine Rund-um-die-Uhr Erreichbarkeit angeboten und ebenso Palliativ-Care-Pflegekräfte beschäftigt sind. Neben AAPV können zusätzlich auch Leistungen der Pflegeversicherung (z.B. Grundpflege) erbracht werden.

→ Was muss ich tun?

Die allgemeine ambulante Palliativversorgung (AAPV) oder die spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) werden von Hausarzt*innen oder Krankenhausarzt*innen verordnet, die hierfür autorisiert sind. Die Notwendigkeit zur Aufnahme in ein stationäres Hospiz ist ebenfalls durch Vertragsarzt*innen oder Krankenhausarzt*innen zu bestätigen.



Die Krankenkasse erhebt einen Zuzahlungsanteil in Höhe von 10 Euro pro Verordnung. Außerdem muss die versicherte Person 10 Prozent der Kosten der Maßnahme für bis zu 28 Tage pro Jahr, maximal 10 Euro am Tag bezahlen. Bei Befreiung der Rezeptgebühr, entfällt dieser Eigenanteil.



Mit einer Patientenverfügung können konkrete Festlegungen zu Behandlungs-, Versorgungs- und Pflegemaßnahmen getroffen werden.

Für die Begleitung von nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase gibt es für Beschäftigte unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer bis zu drei Monate dauernden vollständigen oder teilweisen Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz.

Bundesweite Adressen und Informationen: www.wegweiser-hospiz-palliativmedizin.de oder AOK Nordost-Palliativwegweiser <https://www.aok.de/pk/nordost/medizin-versorgung/aok-palliativwegweiser/>

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.awo-pflegeberatung.de

Gerne beraten wir Sie telefonisch unter **0800 60 70 110** oder online www.awo-pflegeberatung.de

Selbstverständlich stehen wir auch für eine **individuelle Pflegeberatung vor Ort** zur Verfügung.



awo-pflegeberatung.de

Die Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Die Angaben sind ohne Gewähr von Richtigkeit und Vollständigkeit.